

Überbetriebliche Maschineninvestition / Detailbeschreibung

Was bedeutet eine überbetriebliche Maschineninvestition?

Die überbetriebliche Maschineninvestition zeichnet sich durch die gemeinschaftliche Anschaffung von Maschinen und Technik aus.

Nicht der Technikverzicht sondern die kostengünstige Nutzung der modernen und leistungsfähigen Technik bringt Vorteile, die schliesslich auch in der Kasse sichtbar werden. Mit dem überbetrieblichen Maschineneinsatz lassen sich fixe Kosten wie Abschreibung, Zins, Gebäudekosten und Versicherungsprämien für die beteiligten Landwirtinnen und Landwirte wesentlich reduzieren. Denn diese Kosten verteilen sich bei gemeinsamer Nutzung dank besserer Auslastung der Maschine auf mehr Arbeitseinheiten (Hektaren, Fuder, usw.).

Beispiel: Einfluss der Auslastung auf die Kosten eines 8000 l Fass mit 12 m Schleppschlauchverteiler;
Anschaffungskosten: Fr. 75 000.-

Berechnungsmethodik nach Agroscope 2016

Kostenstelle	Jährliche Auslastung				
	2 500 m ³ (=313 Fass/J)	3 500 m ³ (=438 Fass/J)	4 500 m ³ (=563 Fass/J)	5 500 m ³ (=688 Fass/J)	6 500 m ³ (=850 Fass/J)
	Fr./Fass	Fr./Fass	Fr./Fass	Fr./Fass	Fr./Fass
Abschreibung	15.10	10.70	10.00	8.15	7.70
Zinsanspruch	5.10	3.60	2.55	2.10	1.70
Gebäudekosten	1.80	1.35	1.10	0.90	0.70
Haftpflichtversicherung	0.50	0.30	0.25	0.25	0.15
Total Fixkosten	22.50	15.95	13.90	11.40	10.25
Variable Kosten	4.15	4.15	4.15	4.15	4.15
<i>Selbstkosten ohne Bedienung</i>	<i>26.60</i>	<i>20.10</i>	<i>18.05</i>	<i>15.55</i>	<i>14.40</i>

Durch Erhöhung der Auslastung um das Zweieinhalbfache konnten die Kosten pro Fass um fast 50 % gesenkt werden. Bei einer gemeinsamen Anschaffung mit mehreren Teilhaberinnen und Teilhabern sinken für den Einzelbetrieb zusätzlich das gebundene Kapital, die dazu notwendigen Kapitalkosten (= Fixkosten) und das allgemeine Investitionsrisiko. Die variablen Kosten fallen nur bei einem effektiven Betrieb der Maschine an, weshalb sie pro Arbeitseinheit stets gleich hoch sind.

In Zukunft wird die Bedeutung des überbetrieblichen Maschineneinsatzes zunehmen. Die Gründe dafür sind:

- zunehmende Spezialisierung;
- zunehmende Professionalisierung;
- zunehmender Zeit- und Kostendruck.

In der Schweiz ist die **Maschinengemeinschaft** die häufigste Form der gemeinsamen Maschineninvestition. Für deren Gründung sind zwei oder mehr Personen erforderlich, die eine Maschine gemeinsam anschaffen und nutzen wollen. Die Maschinengemeinschaft ist besonders attraktiv, da sie nur wenige rechtliche und organisatorische Verpflichtungen mit sich bringt. Juristisch handelt es sich hier in der Regel um eine einfache Gesellschaft nach Art. 530- 551 OR. Ein schriftlicher Vertrag ist gesetzlich nicht vorgeschrieben, wird aber empfohlen, um Streitigkeiten zu vermeiden.

Im Vertrag wird festgehalten, mit welchen Beträgen die einzelnen Teilhaberinnen und Teilhaber die Maschine mitfinanziert haben. Während einer vorgängig definierten Abschreibungszeit erwächst daraus für jeden Teilhaber/jede Teilhaberin eine jährliche Gutschrift. Sie beinhaltet einen Betrag für die Kapitalkosten, also die jährliche Abschreibung und die mittlere Verzinsung. Zusätzlich werden die jährlich laufenden Kosten wie Reparaturen, Versicherungen, Gebäudekosten und Wartung erfasst. Demgegenüber ist die jährliche Auslastung der Maschine je Teilhaber/in und im Gesamten zu erheben. Somit können die Kosten je Arbeitseinheit bzw. je Teilhaber/in als Lastschrift ermittelt werden. Bei der jährlichen Abrechnung wird die Ausgleichszahlung, bestehend aus der Differenz zwischen Gutschrift und Lastschrift, berechnet, sodass die Kosten je Arbeitseinheit für jeden Teilhaber schliesslich gleich gross ausfallen.

Empfehlung: Langfristige überbetriebliche Vorhaben, insbesondere wenn sie gemeinsame Investitionen beinhalten, brauchen eine intensive Vorbereitung. Alle Beteiligten müssen Ihre Wünsche an die zukünftige Gemeinschaft und was sie zur Gemeinschaft beitragen werden offen darlegen. Die intensive Diskussion des Mustervertrages gibt Gelegenheit zu prüfen, ob dank ähnlichen Bedürfnissen und dem nötigen Leistungswillen der Beteiligten die Voraussetzungen für ein erfolgreiches gemeinsames Vorhaben überhaupt gegeben sind und ob es gelingt, eindeutige Mehrheiten zu finden.

Vor- und Nachteile der überbetrieblichen Maschineninvestition

Vorteile	Nachteile
<ul style="list-style-type: none"> + Senkung von Maschinenkosten durch höhere Auslastung und durch meist breitere / effizientere Maschine → Senkung der jährlichen Strukturkosten. + Wenige Formvorschriften zur Gründung. + Mit einem schriftlichen Vertrag besteht eine einfache und klare Regelung. + Zuständigkeit für Wartung und Unterbringung der Maschine ist klar geregelt. + Aufnahme neuer Gesellschafterinnen und Gesellschafter auch zu einem späterem Zeitpunkt möglich. + Steuerliche Erfassung erfolgt anteilmässig bei den Gesellschafter/innen. + Kein gemeinsames Geldvermögen, welches bei einer Auflösung Streitigkeiten verursachen kann. + Grössere Spezialisierungsmöglichkeiten. + Kein alleiniges Tragen von Risiko, Teilen der Verantwortung. 	<ul style="list-style-type: none"> - Mittelfristige Bindung als Miteigentümerin oder Miteigentümer. - Einschränkung der zeitlichen Verfügbarkeit der Maschine und der individuellen Entscheidungsfreiheit. - Evtl. Zeitaufwand durch Abholung und Zurückbringen der Maschine. - Erhöhtes Haftungsrisiko (solidarisch für die finanzielle Verpflichtungen). - Verpflichtung zu Zusammenarbeit, offener Kommunikation und gegenseitiger Toleranz.

Weitere Formen des überbetrieblichen Maschineneinsatzes:

In der Praxis haben sich verschiedene weitere Organisationsformen des überbetrieblichen Maschineneinsatzes entwickelt. Je nach Situation kann sich die eine oder andere Form besser eignen. Allen gemeinsam ist aber die grosse Flexibilität in Bezug auf die Betriebsgrösse.

Nachbarschaftshilfe:

Austausch von Maschinen und Geräten ohne vertragliche Abmachung und meist ohne finanzielle Entschädigung.

Vermeidung einer doppelten Anschaffung. Hängt vom guten gegenseitigen Kontakt ab und erfordert ein ausgeglichenes Verhältnis der gegenseitigen Leistungen oder eine jährliche Verrechnung der Leistungen nach den Ansätzen der Agroscope («**Maschinenkosten**», jährlich aktualisiert) mit anschliessendem finanziellen Ausgleich der Differenzen. Begrenzte Auswirkungen auf die eigenen Maschinenkosten.

Unter Nachbarschaftshilfe fallen auch sogenannte Transportringe, z. B. für Rüben, indem zur koordinierten und effizienten Arbeit alle ihre Maschinen und Arbeitskraft zur Verfügung stellen.

Maschinenmiete (Art. 253 OR):

Eigentümerinnen und Eigentümer überlässt dem Mieter/der Mieterin die Maschine zum Gebrauch. Er/Sie zahlt dafür Entschädigung.

Die Miete eignet sich vor allem für die Nutzung bei geringem Einsatzumfang und bei Pannen.

Regelmässige Maschinenmiete (Art. 253 OR):

Eigentümer/in überlässt dem Mieter/der Mieterin die Maschine zu im Voraus vereinbarten Bedingungen regelmässig zum Gebrauch. Er/Sie zahlt dafür Entschädigung.

Bei der regelmässigen Miete kauft eine Landwirtin/ein Landwirt eine Maschine unter der Bedingung, dass sich andere Berufskolleg/innen verpflichten, diese Maschine bei ihr/ihm über eine vereinbarte Zeit, einem Umfang und einem vereinbarten Preis zu mieten.

Vergabe von Lohnarbeiten:

Auslagerung von Arbeiten an einen Lohnunternehmer/eine Lohnunternehmerin zu einem vereinbarten Tarif.

Einkauf einer schlagkräftigen Mechanisierung und Verzicht auf Investition in eigene Maschinen durch Vergabe von Arbeiten an einen Unternehmer/eine Unternehmerin. Je nach Auslagerung variieren die Auswirkungen auf die eigenen Maschinenkosten.

Lokale Maschinenvermittlung:

Gemeinsame Nutzung vorhandener Maschinen zu einem vereinbarten Tarif (Miete).

Mitglieder/innen z. B. einer Beratungsgruppe haben eine Liste aller Maschinen einer Region, die gemietet werden können. Koordination und Abrechnung direkt zwischen Eigentümer/in und Nutzer/in.

Maschinenring (Art. 60a ff. ZGB):

Gegenseitige Zurverfügungstellung von Maschinen und Dienstleistungen zu einem vereinbarten Tarif, in der Regel in der Rechtsform des Vereins.

Angebot einer schlagkräftigen Mechanisierung über Vermittlung vorhandener Maschinenkapazitäten. Koordination übernimmt ein Verein; Maschinen im Eigentum der Halter/in (Landwirt/innen oder Lohnunternehmer/innen).

Heute hat bei vielen Maschinenringen die traditionelle Maschinenvermittlung an Bedeutung verloren – im Vordergrund stehen andere Angebote: von Dienstleistungen mit Spezialmaschinen (Winterdienst, Kommunalarbeiten, Grünraumpflege, Spezialholzerei, etc.), Personalvermittlung und Betriebshelferdiensten, über Handelsaktivitäten bis zum Bau von Energieanlagen.

Maschinengenossenschaft (Art. 828 ff OR):

Gemeinsame Anschaffung und Nutzung von Maschinen im Eigentum der Genossenschaft.

Eignet sich v. a. für teure Maschinen in grösserem Einsatzgebiet und für grösseren Maschinenpark. Maschinen sind im Eigentum der Genossenschaft, Landwirt/innen sind Mitglieder. Statuten und Handelsregistereintrag sind Bedingung für die Genossenschaft. Der Aufwand zur Führung einer Genossenschaft und die Anforderungen an die ausführenden Organe sind hoch.

Beratungsangebote Rund um Fragen zu überbetrieblichen Maschineninvestitionen: → [Anlaufstellen und Adressen \(Link\)](#)

1.4 Wie wird eine Maschinengemeinschaft organisiert?

Weil die Zusammenarbeit der Gesellschafterinnen und Gesellschafter in einer Maschinengemeinschaft auf eine gewisse Dauer angelegt ist, muss der überbetriebliche Zusammenschluss sauber geregelt sein. So lassen sich die Risiken der beteiligten Betriebe möglichst gut absichern. Die schweizerische Gesetzgebung stellt für solche Geschäftsmodelle verschiedene Rechtsformen zur Auswahl, deren Rahmenbedingungen im Obligationenrecht (OR) festgelegt sind:

Im Falle einer „durchschnittlichen“ Maschinengemeinschaft schliessen sich die Partnerinnen und Partner zu einer Kleingemeinschaft in Form einer einfachen Gesellschaft gemäss Art. 530 OR zusammen. In einem schriftlichen Vertrag werden Finanzierung, Nutzung, sowie Verteilung von Verantwortung und Kosten geregelt:

Zweck der Gemeinschaft ist die gemeinsame Anschaffung und Benutzung einer Maschine.

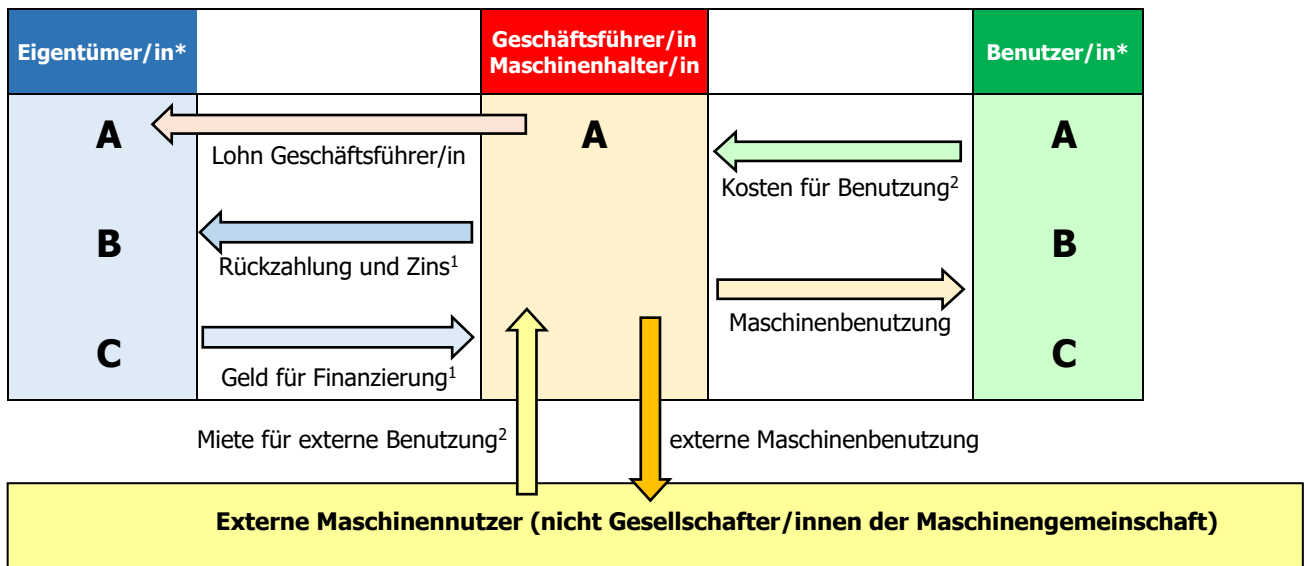
Für alle Rechtshandlungen braucht es die Zustimmung aller Gesellschafter/innen (Einstimmigkeitsprinzip).

Jeder Gesellschafter/Jede Gesellschafterin beteiligt sich mit einem Kapitalanteil an den Investitionen und wird mit einem Zins anteilmässig dafür entschädigt.

Aus den Reihen der Gesellschafter/innen wird eine Geschäftsführerin oder ein Geschäftsführer und Maschinenhalter/in bestimmt. Er oder sie führt die Rechnung der Gesellschaft, ist für die Wartung der Maschinen verantwortlich, bezahlt die laufenden Reparaturen und schliesst die notwendigen Versicherungen ab. Hierfür wird er oder sie jeweils Ende Jahr entschädigt.

In einem schriftlichen Vertrag werden Nutzung (allenfalls auch Vermietung an Dritte), Nutzungskosten, Bedienung, Finanzierungsanteile sowie deren jährliche Rückzahlung, die Verrechnung von Guthaben sowie die Auflösung geregelt.

Schema einer einfachen Maschinengemeinschaft:



* Die Gesellschafter/innen können gleichzeitig Eigentümer/in und Benutzer/in einer Maschine sein, oder auch nur das eine oder das andere.

¹ Einmalige Finanzierungsanteile für Maschinenkauf, welche nach Vertrag zurückbezahlt und verzinst werden.

² In der jährlichen Abrechnung werden die Kosten je Benutzungseinheit ermittelt und gemäss Einsatz auf die Mitgliederinnen und Mitglieder verteilt.

Mehr Infos zu den Rechtsformen: → [Betriebsgemeinschaft Rechtsgrundlagen \(PDF\)](#)

Mehr Infos zu den Rechtsfragen bei überbetrieblichen Maschineninvestitionen:

→ [Überbetriebliche Maschineninvestitionen Rechtsgrundlagen \(PDF\)](#)

Mehr Infos zu den vertraglichen Regelungen für überbetriebliche Maschineninvestitionen:

→ [Überbetriebliche Maschineninvestitionen Vertragsvorlagen \(PDF\)](#)

Praxisbeispiele von überbetrieblichen Maschineninvestitionen:

→ [Überbetriebliche Maschineninvestitionen Praxisbeispiele \(PDF\)](#)

Beratungsangebote Rund um Fragen zu überbetrieblichen Maschineninvestitionen:

→ [Anlaufstellen und Adressen \(Link\)](#)